

Verordnung der Gemeinde Petershausen über das Betreten und Befahren von Eisflächen

vom 27.10.2016

Die Gemeinde Petershausen erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 1 des landesstraft- und Verordnungsgesetzes-LSTVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende

Verordnung:

§ 1 Betreten und Befahren von Eisflächen

Das Betreten und Befahren der Eisflächen ist verboten:

- a) Auf dem sog. „Ostermeier-Weiher“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1236/3, Gemarkung Petershausen
- b) auf allen Regenrückhaltebecken und Retentionsbecken der Gemeinde Petershausen

§ 2 Ausnahmen

§ 1 gilt nicht

- a) für Personen, die die dort genannten Eisflächen in Ausübung Ihres Berufes betreten oder befahren müssen
- b) sofern die Gemeinde das Betreten und Befahren freigibt. Die Freigabe wird durch entsprechende Beschilderung bekanntgegeben.

§ 3 Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LStVG belegt werden, wer

- entgegen § 1 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt zehn Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Petershausen, den 27.10.2016

Marcel Fath
1. Bürgermeister

